

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

§ 1 Geltungsbereich

Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos Lieferungen annehmen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Bestellungen

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer maximalen Frist von fünf Werktagen, durch eine schriftliche Auftragsbestätigung anzunehmen. Selbstbelieferungsvorbehalte sowie Freizeichnungsklauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie sonstigen kaufmännischen Willenserklärungen des Lieferanten erkennen wir nicht an. Es besteht für uns grundsätzlich keine Abnahmepflicht für die gelieferten Vertragsprodukte. Wir sind berechtigt, Kontrakte bzw. Einzelbestellungen jederzeit kostenfrei aus Gründen zu stornieren, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen. Dies betrifft insbesondere, aber nicht abschließend hierauf beschränkt, Störungen in unserer Lieferbeziehung zu unseren Kunden, die sich in einer Stornierung, Sistierung oder sonstigen Beeinträchtigung der Produkt- bzw. Materialabnahme durch unseren Kunden auswirken.

§ 3 Lieferbedingungen

Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ RITTER Elektronik GmbH und beteiligter Unternehmen (DDP gemäß INCOTERMS 2010), einschließlich Verpackung, ein. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und wird vom Lieferanten garantiert. Die Liefertermine oder Anlieferungsfristen verstehen sich immer eintreffend beim Besteller. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Ist in einem solchen Fall zur Einhaltung der vereinbarten Liefertermine ein beschleunigter Transport der Ware erforderlich, trägt der Lieferant bei von ihm zu vertretenden Verzögerungen die hierfür anfallenden Mehraufwendungen. Im Falle des Lieferverzuges des Lieferanten stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Falle des Lieferverzuges des Lieferanten sind wir, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche, berechtigt, vom Lieferanten die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1,0% des vom Verzug betroffenen Auftragswerts je angefangener Kalenderwoche, jedoch nicht mehr als 5% des Gesamtauftragswerts zu verlangen. Die Anwendung von § 341 Abs. 3 BGB wird ausgeschlossen. Verwirkte Vertragsstrafen können auf sonstige verzugsbedingte Schadensersatzansprüche angerechnet werden. In sämtlichen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen und auf der äußeren Verpackung etc. sind die von uns vorgeschriebenen und in der Bestellung benannten Bestellzeichen, Referenznummern und sonstigen im Zusammenhang der Auftragsabwicklung geforderten Angaben zu vermerken. Warenanlieferungen sind stets ausschließlich an die von uns benannte Empfangsstelle vorzunehmen. Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch die Nichtbeachtung dieser Abwicklungs- und Versandvorgaben durch ihn oder die von ihm beauftragten Erfüllungsgehilfen und Sublieferanten entstehen. Sämtliche Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Versandvorgaben nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Wir sind jeweils berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen. Wir behalten uns vor, nicht eindeutig identifizierbare Warenlieferungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzuweisen. Der Lieferant hat in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen und ist verpflichtet, die im Falle von auf Liefergegenstände bezogenen PLN (Product Launch Notice) / PCN (Product Change Notice) oder EOL (End-of-Life Notice) geeigneten Maßnahmen zur Sicherstellung der Belieferung zu ergreifen und uns unverzüglich nach eigener Kenntniserlangung darüber schriftlich zu informieren. Zu diesem Zweck hat sich der Lieferant regelmäßig bei seinen Vorlieferanten nach geplanten Abkündigungen zu erkundigen, uns über mögliche Alternativprodukte zu unterrichten und uns diese Informationen unaufgefordert und schriftlich zur Verfügung zu stellen. Ab Eingang einer Abkündigungsmittelteilung sichert uns der Lieferant die Option, eine letzte Bestellung zu den bis dahin geltenden Konditionen zu platzieren, zu.

§ 4 Qualitätssicherung

Der Lieferant trägt die alleinige Verantwortung für die Qualität der an uns gelieferten Ware. Etwaige Abstimmungen zu qualitätssichernden Maßnahmen zwischen Besteller und Lieferant entheben den Lieferanten nicht von seiner Verantwortlichkeit für die Produktqualität. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, die auf der Bestellung angegebenen Zeichnungsstände mit seinen Fertigungsunterlagen, auf Übereinstimmung zu prüfen. Der Lieferant verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem gemäß ISO 9000 ff. oder ein vergleichbares Qualitätsmanagementsystem und weist uns dieses auf Anforderung nach. Der Lieferant garantiert, dass die zur Herstellung bzw. Distribution der Ware angewandten Produktions- bzw. Distributionsverfahren dem neuesten Stand der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Vor Änderung von Fertigungsverfahren bzw. Materialien der Ware wird der Lieferant uns so rechtzeitig benachrichtigen und ohne unsere schriftliche Freigabe keine Änderung vornehmen.

§ 5 Preise - Zahlungsbedingungen

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend, Preiserhöhungen gegenüber in der Bestellung ausgewiesenen Preisen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Freigabe. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese entsprechend den Vorgaben unserer Bestellung prüfbar gegliedert und die dort ausgewiesene RITTER Daten, je Bestellposition, wie: Bestellnummer, Artikelnummer, Menge und Preis angeben; für alle wegen Nichterhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der jeweiligen Rechnung gesondert aufzuführen. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 45 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt rein netto. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Zahlungsvorname durch uns stellt keine Anerkennung von Konditionen und Preisen dar. Der Zahlungszeitpunkt hat auf die Sachmängelhaftung des Lieferanten und auf die uns zu-stehenden Rückrechte keinen Einfluss.

§ 6 Gefahrenübergang

Wir haben uns selbst gegen Transportschäden abgesichert. Der Lieferant verpflichtet sich daher in Fällen einer von der Belieferung „frei Haus“ (DDP gemäß INCOTERMS 2010) im Einzelfall abweichenden Vereinbarung der Lieferbedingungen, beim Versand durch einen Spediteur zur Mitteilung an diesen, dass wir insoweit ausdrücklich die Eindeckung einer gesonderten Transport- oder Lagerversicherung (Ziffer 21 ADSp) oder einer gesonderten Haftungsversicherung (Ziffer 29 ADSp) durch den vom Lieferanten beauftragten Spediteur untersagen. Berechnet uns ein Spediteur mit dem Abschluss einer gesonderten Transport- oder Lagerversicherung (Ziffer 21 ADSp) bzw. einer gesonderten Haftungsversicherung (Ziffer 29 ADSp) im Zusammenhang stehende Kosten, so sind wir berechtigt, diese Kosten von der Rechnung des Lieferanten in Abzug zu bringen.

§ 7 Wareingangskontrolle - Gewährleistung

Wir sind verpflichtet, die Ware im Rahmen der nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang binnen angemessener Frist vorgenommenen Wareingangskontrolle auf Identität, inhaltliche Übereinstimmung zwischen Einzelablauf und Lieferung sowie offensichtliche und äußerlich erkennbare Transportschäden zu überprüfen. Eine Überprüfung der gelieferten Ware auf Menge und Identität sowie anderweitige Qualitätsabweichungen erfolgt durch uns ausschließlich anhand der Lieferdokumentation und der Kennzeichnung auf der äußersten Verpackung der Ware. Eine weitergehende Verpflichtung zur Durchführung einer technischen Wareingangsprüfung besteht nicht. Nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs durch uns bzw. unsere Abnehmer festgestellte Mängel zeigen wir dem Lieferanten an. Im Übrigen ist die Geltung des § 377 HGB ausgeschlossen. Der Lieferant ist verpflichtet, Mängel an der gelieferten Ware sofort nach eigener Kenntniserlangung, spätestens nach Mängelrüge zu beseitigen. Die im Rahmen einer Mängelrüge durch uns erfolgende Behauptung eines Mangels ist zunächst ausreichend. Rügen mangelhafter Erfüllung können innerhalb von vierzig Arbeitstagen nach Wareneingang durch uns erhoben werden, darüber hinaus auch nach Ablauf dieser Frist bei versteckten Mängeln. Die Abwicklung von Mängelrügen und Fehlermeldungen erfolgt über Beanstandungen an den Lieferanten. Es erfolgt regelmäßig eine Aufrechnung bzw. die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber offenen Forderungen des Lieferanten. Nach Erhalt unserer Mängelrüge ist der Lieferant verpflichtet, uns innerhalb einer Frist von maximal acht Arbeitstagen eine Darstellung zur Fehlerursache, Fehlerermittlung sowie den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Fehlerbehebung vorzulegen. Wenn der Mangel auf einen Produktionsprozess zurück zu führen ist, erwarten wir eine Stellungnahme in Form eines 8D-Reports. Wir haben, unbeschadet der uns zustehenden, weitergehenden gesetzlichen Gewährleistungsansprüche, das Recht, vom Lieferanten Erstattung der bei uns bis zur vollständigen Fehlerbeseitigung angefallenen internen Bearbeitungs-, Prüf- und Sortierkosten – einschließlich der Kosten für durch uns im Rahmen der Fehlerermittlung erstellter bzw. veranlasster Prüfberichte zu verlangen, soweit der festgestellte Fehler nicht nachweislich durch uns zu vertreten ist. Nach erfolgter Mängelrüge sind alle beim Lieferanten und bei uns vorhandenen Lagerbestände auf Kosten des Lieferanten zu überprüfen. Sind infolge festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, trägt der Lieferant hierfür alle sachlichen und personellen Kosten. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Die Beseitigung von Mängeln erfolgt nach unserer Wahl im Wege der Nacherfüllung entweder durch Mangelbeseitigung oder durch Neulieferung mangelfreier Ware. Nach erfolglosem Ablauf einer für die Mangelbeseitigung oder für die Neulieferung gesetzten, angemessenen Frist können wir vom Vertrag zurücktreten, einen Deckungskauf vornehmen oder die vereinbarte Vergütung mindern. Wir sind in jedem Fall auch berechtigt, Ersatz der verursachten Kosten, Schäden und nachgewiesener vergeblicher Aufwendungen sowie sämtlicher zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder der Neulieferung erforderlichen Aufwendungen vom Lieferanten zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Wir behalten uns das Recht einer Stichprobenprüfung vor und sind berechtigt, bei hierbei festgestellter Überschreitung der zulässigen Fehlerquote die gesamte Lieferung entschädigungslos zurückzuweisen. Ebenso sind wir bei festgestellter Überschreitung einer Fehlerquote 0,05 DPU zur entschädigungslosen Zurückweisung der gesamten Lieferung berechtigt. Die Gewährleistungsfrist des Lieferanten beträgt min. vierundzwanzig Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, längstens jedoch dreißig Monate ab Auslieferung an unsere Kunden, soweit nicht gesetzlich eine längere Gewährleistungsfrist vorgesehen ist. Bei einer durch uns erstatteten Beanstandung verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und vollständiger Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Soweit wir Nacherfüllung durch Lieferung mangelfreier Ware wählen, beginnt die Gewährleistungsfrist hinsichtlich der von der Nacherfüllungspflicht des Lieferanten betroffenen Ware neu zu laufen. Die durch den Lieferanten übernommene Gewährleistung erstreckt sich auch auf die von dessen Unter- bzw. Vorlieferanten bezogene Ware. Uns stehen die Rechte beim Rückgriff des Empfängers bzw. Unternehmers gemäß den §§ 478 ff. BGB sowie die Vermutungsregelung des § 476 BGB gegenüber dem Lieferanten auch dann zu, wenn kein Kauf von Verbrauchsgütern vorliegt. Durch die Abnahme der Ware durch uns wird die Sachmängelhaftung des Lieferanten nicht berührt. Bei fehlerhaften oder unvollständigen Lieferungen sind wir berechtigt, in Abhängigkeit vom Umfang der festgestellten Schlechtleistung die Zahlung eines angemessenen Teilwerts der Lieferung einzubehalten, bis die jeweils geschuldete Lieferung in vollem Umfang und korrekt an uns erfolgt ist.

§ 8 Ersatzteile

Der Lieferant stellt sicher, dass für seine Lieferungen Ersatz- und Verschleißteile für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zur Verfügung stehen.

§ 9 Haftung

Der Lieferant haftet für sämtliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch ihn, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursacht werden. Soweit der Lieferant insbesondere für einen Produktschaden im Sinne des ProdHaftG oder nach den §§823 ff. BGB verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Lieferant darüber hinaus verpflichtet, uns etwaige nachgewiesene notwendige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben, sofern diese Rückrufaktion aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder wegen Umständen erforderlich ist, die einen sorgfältigen Kaufmann zur Abwendung drohender – auch nichtvermögensrechtlicher – Schäden zur Durchführung einer Rückrufaktion veranlassen würden. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche ist durch den Lieferanten eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen.

und bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist der letzten durch den Lieferanten bestätigten Beauftragung aufrecht zu erhalten. Diese Versicherung muss eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung (Schäden durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Weiterver- bzw. -bearbeitung sowie Aus- und Einbaukosten) in angemessener Höhe mindestens jedoch EUR 5.000.000,00 pauschal für Personen- und Sachschäden abdecken. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese hiervon unberührt.

§ 10 Exportkontrolle

Der Lieferant hat in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Produkte oder Teile davon, keinen nationalen bzw. internationalen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen. Sollte ein Produkt oder Teile davon einer solchen Ausfuhrbeschränkung unterliegen, hat der Lieferant auf eigene Kosten die notwendigen Ausfuhrerlaubnisse für den weltweiten Export zu beschaffen. Der Lieferant stellt uns bei festgestellten und von ihm zu vertretenden Verstößen gegen Exportbeschränkungen von jeglicher Haftung und Verantwortung im Außenverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausdrücklich frei und trägt im Falle der Zuwiderhandlung sämtliche uns daraus entstehenden Schäden.

§ 11 Schutzrechte

Wir behalten uns an sämtlichen im Zusammenhang mit der gegenüber dem Lieferanten erfolgten Bestellung und vertragsgemäßen Belieferung durch den Lieferanten durch uns zur Verfügung gestellten oder auf sonstige Weise in die Verfügungsgewalt des Lieferanten gelangten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Dokumentationen sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sämtliche vorbenannten Dokumentationen dürfen daher ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sämtliche vorbenannten Dokumentationen sind durch den Lieferanten ausschließlich zu Zwecken der Bestell- bzw. Belieferungsabwicklung an RITTER zu verwenden und nach deren vollständigem Abschluss unaufgefordert und unverzüglich an uns ohne Zurückbehaltung von Kopien zurückzugeben. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, freizustellen und im übrigen schad- und klaglos zu halten. Falls Rechte Dritter einer Vertragserfüllung gegenüber unseren Kunden im Wege stehen, hat der Lieferant auf eigene Kosten die Zustimmung der jeweiligen Rechteinhaber für die vertragsgemäße Nutzung einzuholen oder den Liefergegenstand so zu ändern, dass Rechte Dritter nicht mehr verletzt werden, die auftragsgegenständlichen Verpflichtungen des Lieferanten aber dennoch in vollem Umfang erfüllt werden. Falls dem Lieferanten eine Abhilfe durch eine der vorbenannten Alternativen nicht möglich sein sollte, sind wir berechtigt, die vereinbarte Verfügung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Lieferant haftet uns gegenüber für sämtliche weitergehenden Schäden, die uns aus einer Verletzung der in § 11 niedergelegten Verpflichtungen durch den Lieferanten erwachsen. Eine Haftung des Lieferanten ist ausgeschlossen, wenn und soweit die Rechtsverletzung, insbesondere die Verletzung von Schutzrechten Dritter, aus spezifischen Vorgaben von unserer Seite resultiert oder wenn die Rechtsverletzung durch eine von unserer Seite beigestellte Leistung verursacht wird.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

An uns gelieferte Ware geht spätestens mit ihrer vollständigen Bezahlung in unser unbeschränktes Eigentum über. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das uneingeschränkte Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden ausschließlich für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung erwerben wir das Eigentum an den Zwischen- oder Endprodukten und gelten damit als deren Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

§ 13 Werkzeuge

An von uns bezahlten oder anteilig bezahlten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Ware einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; erlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. Der Lieferant ist nicht berechtigt die von uns bezahlten oder anteilig bezahlten Werkzeugen eigenmächtig zu entsorgen, auch dann nicht wenn Ritter über einen längeren Zeitraum keinen Gebrauch von den Werkzeugen gemacht hat. Der Lieferant wird das Werkzeug mit der Artikelnummer und Zeichnungsnummer des von uns angegebenen Produktes beschriften und zusätzlich deutlich als Eigentum von RITTER kennzeichnen. Der Lieferant ist verpflichtet uns von Zugriffen Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie von sonstigen Beeinträchtigungen des Eigentums an den Werkzeugen unverzüglich unterrichten. Der Lieferant hat uns alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch hierdurch erforderliche Interventionsmaßnahmen bei Dritten entstehen.

§ 14 Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Der Lieferant hat sämtliche Anfragen und Bestellungen sowie die hierauf vorgenommenen Lieferungen an uns als Geschäftsgeheimnis im Sinne des §§ 17 ff. UWG zu betrachten und dementsprechend vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt, auch nach vollständiger Abwicklung der lieferungsgegenständlichen Aufträge; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt ist. Der Lieferant darf vertrauliche Informationen nicht für über die Auftragsdurchführung hinausgehende eigene Zwecke nutzen. Dem Lieferanten sind verbliche Hinweise, gleich welcher Art und Umfang, auf die zwischen uns und dem Lieferanten bestehende Geschäftsbeziehung, insbesondere Referenzkundenbenennungen, untersagt. Der Lieferant haftet uns für sämtliche Schäden, die uns aus einer Verletzung der vorbenannten Geheimhaltungsverpflichtungen entstehen.

§ 15 Konfliktminerale

Der Lieferant verpflichtet sich den Liefergegenstand in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/821 vom 17.05.2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Risikogebieten und der Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Act zu liefern. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, die Verwendung der sog. „Conflict Minerals“ (Zinn, Gold, Tantal, Wolfram) in seiner Lieferkette zu identifizieren und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Liefergegenstand keine Conflict Minerals gemäß der Verordnung (EU) 2017/821 vom 17.05.2017 und der Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Act enthält. Bei einer Verletzung der vorbenannten Verordnungen wird der Lieferant uns von allen daraus resultierenden Schäden und Ansprüchen Dritter freistellen und schad- und klaglos halten.

§ 16 Reach-Verordnung

Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Reach-Verordnung) zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe entsprechen. Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der Reach-Verordnung erforderlich, registriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der jeweilige Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist. Der Lieferant stellt uns entsprechend der Bestimmungen der Reach-Verordnung Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäß Art. 32 und Art. 33 der Reach-Verordnung erforderlichen Informationen umgehend und unaufgefordert zur Verfügung. Den Maßgaben der Anhänge XIV und XVII der Reach-Verordnung ist Rechnung zu tragen. Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, sind wir zu jeder Zeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass uns dadurch Kosten entstehen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Der Lieferant stellt uns für den Fall von Verstößen gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen ausdrücklich von etwaigen, uns gegenüber geltend gemachten Drittansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, frei und hält uns insoweit schad- und klaglos.

§ 17 Einhaltung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften

Der Lieferant hat in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Produkte uneingeschränkt den Anforderungen der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS II) in den jeweils zum Zeitpunkt der Lieferungen gültigen Fassungen, sowie den in Umsetzung dieser Richtlinie innerhalb der Europäischen Union erlassenen nationalen Vorschriften (ElektrostoffV), entsprechen und für RoHS-konforme Fertigungsprozesse geeignet sind. Soweit Vertragsprodukte nicht nachweislich RoHS-konform geliefert werden können, behalten wir uns einen für uns kostenfreien Rücktritt vom jeweiligen Rahmen- bzw. Einzelauftrag vor. Weiterhin ist der Lieferant verpflichtet, die Maßgaben der weiteren umweltrechtlich relevanten Rahmenbedingungen innerhalb der Europäischen Union zu erfüllen, ebenso wie das in Deutschland geltende Umweltrecht, in den jeweils zum Zeitpunkt der Lieferungen gültigen Fassungen. Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, sind wir zu jeder Zeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass uns dadurch Kosten entstehen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Der Lieferant stellt uns für den Fall von Verstößen gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen ausdrücklich von etwaigen, uns gegenüber geltend gemachten Drittansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, frei und hält uns insoweit schad- und klaglos.

§ 18 Sonstige Bestimmungen

Sofern der Lieferant Unternehmer im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand, soweit nicht gesetzlich zwingend ein anderer Gerichtsstand eröffnet ist. Darüber hinaus sind wir jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Auch wenn sich aus der Auftragsbestätigung des Lieferanten etwas anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss einer Anwendbarkeit des Internationalen Privatrechts und sonstiger Kollisionsnormen, wenn der Lieferant seine Niederlassung in Deutschland oder in einem Staat hat, der dem UN-Übereinkommen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) nicht beigetreten ist. Hat der Lieferant seine Niederlassung in einem Vertragsstaat des CISG, so gilt das CISG mit dem in den gegenständlichen Allgemeinen Einkaufsbedingungen vorgenommenen insoweit gegenüber der CISG vorrangigen Modifikationen; soweit das CISG keine Regelungen enthält, gilt wiederum deutsches Sachrecht. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen.